

---

---

## Zusätzliche Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die eine Zertifizierung nach PEFC ST 5002 - RED II anbieten



**PEFC Council**

ICC-Gebäude C1, Route de Pré-Bois 20  
1215 Genf 15, Schweiz  
Tel: +41 (0)22 799 45 40, Fax: +41 (0)22 799 45 50  
E-Mail: [info@pefc.org](mailto:info@pefc.org), Web: [www.pefc.org](http://www.pefc.org)

## Copyright-Hinweis

© PEFC Council 2024

Dieser Standard ist durch das Urheberrecht des PEFC Council geschützt. Das Dokument ist auf der Website des PEFC Council [www.pefc.org](http://www.pefc.org) oder auf Anfrage frei erhältlich.

Kein Teil dieses Standards darf ohne Genehmigung des PEFC Council in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln für kommerzielle Zwecke geändert oder ergänzt, reproduziert oder kopiert werden.

Die offizielle Version des Dokuments ist in Englisch. Übersetzungen des Dokuments sind beim PEFC Council oder den nationalen PEFC Governing Bodies erhältlich. Bei Zweifeln hinsichtlich der sprachlichen Auslegung gilt die englische Version als Referenz.

<b>Name des Dokuments:</b>	Zusätzliche Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die nach PEFC ST 5002 - RED II zertifizieren		
<b>Titel des Dokuments:</b>	PEFC ST 5003		
<b>Genehmigt von:</b>	PEFC Council Generalsekretär	<b>Datum:</b>	<b>13.11.2024</b>
<b>Ausgabedatum:</b>	25.11.2024		
<b>Inkrafttreten:</b>	25.11.2024		

# Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	7
2.	Normative Referenzdokumente .....	8
3.	Begriffe und Definitionen.....	9
3.1	Allgemein.....	9
4.	Allgemeine Anforderungen .....	20
4.1	Rechtliche und vertragliche Angelegenheiten .....	20
4.2	Handhabung der Unparteilichkeit.....	20
4.3	Öffentlich zugängliche Informationen .....	21
5.	Anforderungen an Ressourcen .....	22
5.1	Personal der Zertifizierungsstelle.....	22
5.2	Kompetenzmanagement für das am Zertifizierungsprozess beteiligte Personal.....	23
6.	Anforderungen an Prozesse .....	24
6.1	Antrag.....	24
6.2	Antragsbewertung.....	24
6.3	Audit .....	25
6.4	Zertifizierungsentscheidung .....	26
6.5	Zertifizierungsdokumentation .....	27
6.6	Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung .....	30
6.7	Aufzeichnungen.....	30
7.	Zusätzliche Anforderungen an die Prüfung von Abfällen und Rückständen (Anforderungen an das Audit der Lieferkette).....	31
7.1	Allgemeines .....	31
8.	Zusätzliche Anforderungen an das Audit von THG-Emissions- berechnungen auf der Grundlage von Ist-Werten .....	32
8.1	Allgemeines .....	32
9.	Managementsystemanforderungen.....	33
9.1	Allgemeines .....	33
	Anlage 1 (normativ): Mindestinhalt der Auditberichte.....	34

## Vorwort

PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) ist eine weltweite Organisation zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Zertifizierung und Kennzeichnung von Holzprodukten. Produkte mit einem PEFC-Siegel bieten die Gewähr, dass die für ihre Herstellung verwendeten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und aus "Trees outside Forests"-Gebieten sowie aus recycelten und kontrollierten Quellen stammen.

Der PEFC Council unterstützt nationale und regionale Waldzertifizierungssysteme, die den Anforderungen des PEFC Council entsprechen. Die Systeme werden regelmäßig evaluiert.

Dieses Dokument wurde in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf Konsultationen und dem Konsensprinzip beruhte und an dem eine Vielzahl von Interessengruppen beteiligt war.

## Einführung

Der PEFC Council ist der Eigentümer des PEFC-Waldzertifizierungssystems. Der PEFC Council hat das bestehende System erweitert und eine neue technische Dokumentation entwickelt (das PEFC RED II-Zertifizierungssystem), um von der Europäischen Kommission als freiwilliges System im Rahmen der *Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - Neufassung* (im Folgenden RED II) anerkannt zu werden, damit PEFC-CoC-zertifizierte Organisationen die Verpflichtungen aus der RED II-Richtlinie erfüllen können.

Das PEFC RED II-System baut auf dem bestehenden PEFC CoC-System auf und bietet Ergänzungen und Interpretationen zu den bestehenden CoC-Anforderungen sowie neue Anforderungen. Es enthält außerdem zusätzliche Anforderungen an notifizierte CoC-Zertifizierungsstellen und andere technische Anforderungen, die notwendig sind, um die Integrität, harmonisierte Umsetzung und Konsistenz des Systems zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass das System die Bedürfnisse und Erwartungen der Interessengruppen und des Marktes erfüllt.

Der Geltungsbereich des PEFC RED II-Zertifizierungssystems wird durch die folgenden Attribute definiert:

**Art der Biomasse:** Lignozellulosehaltiges Material, das aus Wäldern stammt (Waldbiomasse und forstwirtschaftliche Rückstände); Verarbeitungsrückstände aus forstwirtschaftlichen Betrieben und Abfälle.

**Anmerkung:** Biomasse aus Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei, einschließlich Rückständen aus verwandten Industrien oder der Verarbeitung, fällt nicht in den Geltungsbereich des PEFC RED II-Zertifizierungssystems.

**Brennstoffart(en):** Aus lignozellulosehaltigem Material hergestellte Biomassebrennstoffe (Pellets, Holzspäne und grobes Schredderholz) zum Heizen, Kühlen und zur Stromerzeugung.

**Anmerkung 1:** "Bioliquids", "Biokraftstoffe", "Biogas", "erneuerbare flüssige und gasförmige Verkehrskraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs" und "recycelte Kohlenstoffkraftstoffe" fallen nicht in den Geltungsbereich des PEFC RED II-Zertifizierungssystems.

**Anmerkung 2:** Grobes Schredderholz ist Holzbrennstoff mit Stücken unterschiedlicher Größe und Form, die durch Zerkleinern mit stumpfen Werkzeugen hergestellt werden (diese Definition basiert auf ISO 16559).

**Geografische Abdeckung:** Weltweit

**Abdeckung der Überwachungskette:** Vollständige Biomasse-Lieferkette

Dieser Standard ist international, und die Anforderungen können weltweit umgesetzt werden.

Das PEFC RED II-Zertifizierungssystem fordert, dass Organisationen, die Waldbiomasse und lignozellulosehaltiges Material aus Verarbeitungsrückständen aus forstwirtschaftlichen Betrieben und Abfällen für die Erzeugung von Wärme, Kälte oder Energie liefern, ein PEFC RED II-Zertifikat und ein PEFC Chain-of-Custody-Zertifikat besitzen sollen, um RED II-konforme Deklarationen und Angaben machen zu können.

Die Sicherstellung der Einhaltung der RED II-Nachhaltigkeitskriterien bei Waldbiomasse liegt bei der PEFC RED II-zertifizierten Organisation. Bei der Beschaffung von Waldbiomasse können PEFC RED II-zertifizierte Organisationen Folgendes beziehen:

- a) Waldbiomasse, die in einem Land erzeugt wurde, in dem eine von PEFC anerkannte Risikobewertung vorliegt, die die Einhaltung der RED II-Nachhaltigkeitskriterien auf Stufe A nachweist. In diesen Fällen benötigt der Erzeuger der Waldbiomasse keine zusätzliche PEFC-Zertifizierung.
- b) Waldbiomasse aus einem Land, in dem eine von PEFC anerkannte Risikobewertung der Stufe A vorliegt, die jedoch nicht die vollständige Einhaltung der Stufe A nachweist oder in dem eine solche Risikobewertung des Landes nicht existiert. In diesen Fällen soll die PEFC RED II-zertifizierte Organisation sicherstellen, dass die Waldbiomasse PEFC-zertifiziert ist (erzeugt von einem Inhaber eines gültigen und anerkannten PEFC-SFM-Zertifikats). Darüber hinaus verlangt die PEFC RED II-zertifizierte Organisation vom Erzeuger der Biomasse die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen in Kapitel 6 von PEFC ST 5002, um die Einhaltung der auf Stufe A nicht konformen RED II-Nachhaltigkeitskriterien auf Stufe B nachzuweisen. Die PEFC RED II-zertifizierte Organisation verlangt vom Erzeuger der Waldbiomasse den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Stufe B in Kapitel 6 von PEFC ST 5002, einschließlich des Audits der Umsetzung dieser Anforderungen der Stufe B durch eine erste oder zweite Partei.

# 1. Geltungsbereich

Dieser Standard enthält Auslegungen und zusätzliche Anforderungen zu *PEFC ST 2003, Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die eine Zertifizierung nach dem PEFC International Chain of Custody Standard durchführen*, die Zertifizierungsstellen umsetzen sollen, um eine Zertifizierung nach PEFC ST 5002 zum Zweck der Einhaltung der RED II zu gewährleisten.

Um Audits gemäß den Anforderungen von PEFC ST 5002 durchführen zu können, soll das Personal der Zertifizierungsstelle sowohl qualifiziert sein, PEFC CoC-Audits gemäß PEFC ST 2003 durchzuführen, als auch gemäß den zusätzlichen Anforderungen in diesem Dokument qualifiziert sein.

In diesem Standard werden die folgenden Formulierungen verwendet: "soll" bezeichnet eine Anforderung; "sollte" bezeichnet eine Empfehlung; "könnte" bezeichnet eine Erlaubnis; "kann" bezeichnet eine Möglichkeit oder eine Fähigkeit. Weitere Einzelheiten sind in den ISO/IEC-Richtlinien, Teil 2, zu finden.

## 2. Normative Referenzdokumente

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unverzichtbar. Sowohl für datierte als auch für undatierte Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich jeder Änderung).

ISO/IEC 17000, *Konformitätsbewertung - Vokabular und allgemeine Grundsätze*

ISO/IEC 17021-1, *Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Audits und Zertifizierungen von Managementsystemen durchführen - Teil 1: Anforderungen*

ISO/IEC 17065, *Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zertifizieren*

ISO/IEC 17067, *Konformitätsbewertung - Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungssysteme*

ISO 19011, *Leitfaden für die Auditierung von Managementsystemen*

PEFC ST 1003, *Nachhaltige Forstwirtschaft - Anforderungen (erhältlich unter [www.pefc.org](http://www.pefc.org))*

PEFC ST 1002, *Gruppenzertifizierung der Waldbewirtschaftung - Anforderungen (erhältlich unter [www.pefc.org](http://www.pefc.org))*

PEFC ST 2001, *Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen (nachfolgend PEFC-Warenzeichen-Richtlinie), (erhältlich unter [www.pefc.org](http://www.pefc.org))*

PEFC ST 2002, *Produktkettennachweis von Holzprodukten - Anforderungen (erhältlich unter [www.pefc.org](http://www.pefc.org))*

PEFC ST 2003, *Anforderungen an Zertifizierungsstellen - Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody) (erhältlich bei [www.pefc.org](http://www.pefc.org))*

PEFC ST 5002, *Zusätzliche Anforderungen an Organisationen, die Waldbiomasse beschaffen - RED II*

PEFC ST 5004, *Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen der Stufe A und deren Anerkennung durch PEFC gemäß Artikel 29 (6a) und (7a) der RED II-Richtlinie*

*PEFC-Vorlage zur Bewertung des Risikos auf Stufe A im Hinblick auf die RED II-Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse aus [Geografischer Geltungsbereich]*

*Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-Richtlinie)*

*Durchführungsverordnung (EU) 2022/2448 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Erstellung einer operationellen Anleitung zu den Nachweisen für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (DV 2022/2448)*

*Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Regeln zur Überprüfung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der Kriterien für ein geringes indirektes Landnutzungsänderungsrisiko und ihre Anhänge (DV 2022/996)*

*Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien*



## 3. Begriffe und Definitionen

### 3.1 Allgemein

Die folgenden Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der RED II, Artikel 2 der *Durchführungsverordnung (EU) der Kommission zur Festlegung operativer Leitlinien für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse* (nachstehend "Durchführungsverordnung 2022/2448") und Artikel 2 der *Durchführungsverordnung (EU) der Kommission zu den Regeln für die Überprüfung der Nachhaltigkeit und der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der Kriterien für ein geringes indirektes Landnutzungsänderungsrisiko* (nachstehend "Durchführungsverordnung 2022/996") gelten für die Durchführung des PEFC ST 5002.

#### 3.1.1 Tatsächlicher Wert

Die Einsparungen an Treibhausgasemissionen für einige oder alle Schritte eines bestimmten Herstellungsprozesses für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffe, berechnet nach der in Anhang V Teil C oder Anhang VI Teil B der RED II festgelegten Methodik.

#### 3.1.2 Landwirtschaftliche Biomasse

Aus der Landwirtschaft stammende **Biomasse**.

#### 3.1.3 Biomasse

Der biologisch abbaubare Anteil von Produkten, **Abfällen** und **Rückständen** biologischen Ursprungs aus der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, aus der Forstwirtschaft und verwandten Industriezweigen, einschließlich Fischerei und Aquakultur, sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen, einschließlich Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs.

#### 3.1.4 Biomasse-Brennstoffe

Gasförmige und feste Brennstoffe, die aus **Biomasse** hergestellt werden.

#### 3.1.5 Kohlenstoffpool

Das gesamte oder ein Teil eines biogeochemischen Merkmals oder Systems auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaats, in dem Kohlenstoff, ein Vorläufer eines kohlenstoffhaltigen Treibhausgases oder ein kohlenstoffhaltiges Treibhausgas gespeichert ist.

#### 3.1.6 Kohlenstoffvorrat

Die Masse an Kohlenstoff, die in einem Kohlenstoffpool gespeichert ist.

#### 3.1.7 Kohlenstoffsенke

Jeder Prozess, jede Aktivität oder jeder Mechanismus, der ein Treibhausgas, ein Aerosol oder einen Vorläufer eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt.

#### 3.1.8 Zertifizierungsaudit (oder Erstaudit)

Ein Erstaudit vor der Teilnahme an einem System mit dem Ziel, ein Zertifikat im Rahmen eines **freiwilligen Systems** auszustellen.

### 3.1.9 Zertifizierungsstelle

Eine Zertifizierungsstelle ist eine unabhängige akkreditierte oder anerkannte Konformitätsbewertungsstelle, die mit einem **freiwilligen System** eine Vereinbarung über die Erbringung von Zertifizierungsdiensten für Rohstoffe oder Brennstoffe schließt, indem sie Audits bei **Wirtschaftsteilnehmern durchführt** und im Namen der **freiwilligen Systeme** unter Verwendung des Zertifizierungssystems des freiwilligen Systems Zertifikate ausstellt.

**Anmerkung:** Zertifizierungsstellen sollen einen RED II-Notifizierungsvertrag mit PEFC abschließen. Eine Zertifizierungsstelle, die einen gültigen PEFC RED II-Notifizierungsvertrag besitzt, wird als notifizierte PEFC RED II-Zertifizierungsstelle bezeichnet.

### 3.1.10 Land der Ernte

Das Land oder Gebiet, in dem das Waldbiomasse-Rohmaterial geerntet wurde.

### 3.1.11 Kritische Hauptabweichung

Der vorsätzliche Verstoß gegen die Standards eines freiwilligen Programms, z. B. Betrug, irreversible **Nichtkonformität** oder ein Verstoß, der die Integrität des **freiwilligen Programms** gefährdet. Zu den kritischen Hauptabweichungen gehören unter anderem die folgenden:

- a) Nichteinhaltung einer obligatorischen Anforderung der RED II, wie z. B. die Umwandlung von Flächen, die gegen Artikel 29 Absätze 3, 4 und 5 der genannten Richtlinie verstößt.
- b) Betrügerische Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises oder von Eigenerklärungen, z. B. vorsätzliche Vervielfältigung eines Nachhaltigkeitsnachweises zur Erlangung finanzieller Vorteile.
- c) Vorsätzliche Falschangaben bei der Beschreibung von Rohstoffen, Fälschung von Treibhausgaswerten oder Inputdaten sowie die absichtliche Erzeugung von **Abfällen** oder **Rückständen**, z. B. die absichtliche Änderung eines Produktionsprozesses, um zusätzliche Rückstände zu erzeugen, oder die absichtliche Verunreinigung eines Materials mit der Absicht, es als **Abfall** einzustufen.

### 3.1.12 Totholz

Alle nicht lebende holzige **Biomasse**, die nicht in der Streu enthalten ist, entweder stehend, auf dem Boden liegend oder im Boden, einschließlich auf der Oberfläche liegendes Holz, grobe Abfälle, tote **Wurzeln** und **Stümpfe** mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm oder einem anderen von dem betreffenden Land verwendeten Durchmesser.

### 3.1.13 Standardwert

Ein Wert, der durch die Anwendung vorbestimmter Faktoren aus einem typischen Wert abgeleitet wird und der unter den in RED II festgelegten Umständen anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann.

### 3.1.14 Wirtschaftsteilnehmer/Organisation

Ein Hersteller von Rohstoffen, ein Sammler von **Abfällen** und **Rückständen**, ein Betreiber von **Anlagen**, die Rohstoffe zu Endbrennstoffen oder Zwischenprodukten verarbeiten, ein Betreiber von **Anlagen** zur Energieerzeugung (Strom, Wärme oder Kälte) oder jeder andere Betreiber, einschließlich von Lagereinrichtungen oder Händlern, die im physischen Besitz von Rohstoffen oder Brennstoffen sind, sofern sie Informationen über die **Nachhaltigkeit** und die **THG-Emissionseinsparungsmerkmale** dieser Rohstoffe oder Brennstoffe verarbeiten.

**Anmerkung 1:** Der Begriff "Wirtschaftsteilnehmer" entspricht dem in PEFC ST 2002 verwendeten Begriff "Organisation".

**Anmerkung 2:** Eine Organisation, die ein gültiges **PEFC RED II-Zertifikat** besitzt, das im Rahmen des PEFC RED II-Zertifizierungssystems ausgestellt wurde, wird als PEFC RED II-zertifizierte Organisation bezeichnet.

### 3.1.15 Abgelaufenes Zertifikat

Ein Zertifikat, das nicht mehr gültig ist.

### 3.1.16 Erster Sammelpunkt

Eine Lager- oder Verarbeitungsanlage, die direkt von einem **Wirtschaftsteilnehmer** oder einer anderen Gegenpartei im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung verwaltet wird und die Rohstoffe direkt von den Erzeugern von **landwirtschaftlicher Biomasse, forstwirtschaftlicher Biomasse, Abfällen** und **Rückständen** oder - im Fall von erneuerbaren Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs - von der Anlage bezieht, die diese Brennstoffe erzeugt.

**Anmerkung 1:** Der erste Sammelpunkt für **Abfälle** und **Rückstände** ist die Sammelstelle. Eine Sammelstelle ist eine Lager- oder Verarbeitungseinrichtung, die direkt von einem **Wirtschaftsbeteiligten** betrieben wird, der **lignozellulosehaltiges Material** aus **Rückständen** und **Abfällen** bezieht.

**Anmerkung 2:** Innerhalb des Geltungsbereichs der Norm PEFC ST 5002 gilt der erste Sammelpunkt nur für **Organisationen**, die Rohstoffe direkt von Erzeugern **forstwirtschaftlicher Biomasse** sowie von **Abfällen** und **Rückständen** aus **lignozellulosehaltigem Material** beziehen.

### 3.1.17 Audit der ersten Partei [First party audit]

Eine Selbsterklärung eines **Wirtschaftsbeteiligten**, der die **erste Sammelstelle** beliefert.

### 3.1.18 Waldbiomasse

Aus der Forstwirtschaft stammende **Biomasse**.

**Anmerkung:** Waldbiomasse schließt **forstwirtschaftliche Rückstände** ein.

### 3.1.19 Waldverjüngung

Wiederherstellung eines Waldbestands durch natürliche oder künstliche Mittel, nachdem der vorherige Bestand durch Einschlag oder infolge natürlicher Ursachen, einschließlich Feuer oder Sturm, entfernt wurde.

### 3.1.20 Forstwirtschaftliche Rückstände

Rückstände, die direkt in der Forstwirtschaft anfallen und keine Rückstände aus verwandten Industrien oder der Verarbeitung enthalten.

### 3.1.21 Erntekriterien auf nationaler oder subnationaler Ebene

Die in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a der RED II festgelegten Kriterien:

- a) Das Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, verfügt über nationale oder subnationale Gesetze im Bereich der Ernte sowie über Überwachungs- und Durchsetzungssysteme, die Folgendes gewährleisten:
  - i. die Rechtmäßigkeit der Erntemaßnahmen;
  - ii. Wiederbewaldung auf abgeernteten Flächen;
  - iii. dass die durch internationales oder nationales Recht oder durch die jeweils zuständige Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Gebiete, einschließlich Feuchtgebiete und Torfgebiete, geschützt sind;
  - iv. dass bei der Ernte die Bodenqualität und die Artenvielfalt erhalten bleiben und negative Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden; und
  - v. dass durch die Holzernte die Produktionskapazität des Waldes langfristig erhalten oder verbessert wird;

### 3.1.22 Erntekriterien auf der Ebene der Beschaffungsgebiete

Die in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b der RED II festgelegten Kriterien:

- b) wenn die in Buchstabe a der vorstehenden Definition genannten Nachweise nicht vorliegen, werden die aus **forstwirtschaftlicher Biomasse** erzeugten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und **Biomasse-Brennstoffe** für die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der RED II-Verordnung genannten Zwecke berücksichtigt, sofern auf der Ebene der forstlichen Beschaffungsgebiete Bewirtschaftungssysteme vorhanden sind, die Folgendes gewährleisten:
  - i. die Rechtmäßigkeit der Erntemaßnahmen;
  - ii. **Wiederbewaldung** auf abgeernteten Flächen;
  - iii. dass die durch internationales oder nationales Recht oder durch die jeweils zuständige Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Gebiete, einschließlich Feuchtgebiete und Torfgebiete, geschützt sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewinnung dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt;
  - iv. dass bei der Ernte die Bodenqualität und die Artenvielfalt erhalten bleiben und negative Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden; und
  - v. dass durch die Holzernte die **Produktionskapazität des Waldes langfristig erhalten** oder verbessert wird;

### 3.1.23 Anlage

Eine Produktionseinheit für Strom, Wärme oder Kälte. Eine Anlage gilt als in Betrieb, wenn die physische Produktion von Biokraftstoffen, im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas und flüssigen Biobrennstoffen sowie die physische Produktion von Wärme, Kälte und Strom aus **Biomassebrennstoffen** begonnen hat.

### 3.1.24 Rechtsvorgänger

Ein **Wirtschaftsteilnehmer**, der rechtlich durch einen neuen ersetzt wurde, bei dem jedoch keine wesentlichen oder nur oberflächliche Änderungen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse, die Zusammensetzung der Geschäftsführung, die Arbeitsmethoden oder den Tätigkeitsbereich vorgenommen wurden.

### 3.1.25 Stufe A

Nachweis, dass das **Land, in dem die Biomasse geerntet wurde**, und gegebenenfalls die subnationale Region, in der die **Waldbiomasse** geerntet wurde, über die für das Erntegebiet geltenden Gesetze und Vorschriften verfügt und dass Systeme vorhanden sind, die die Überwachung der Umsetzung und Durchsetzung der nationalen und subnationalen Gesetze und Vorschriften gewährleisten. Ein Nachweis der Stufe A bedeutet außerdem, dass das Land die Kriterien für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) auf Landesebene erfüllt.

### 3.1.26 Stufe B

Nachweise für die Einhaltung der **RED II-Nachhaltigkeitskriterien** auf der Ebene der forstlichen Beschaffungsgebiete.

**Anmerkung:** Nachweise der Stufe B werden angewandt, wenn für ein bestimmtes Land oder für bestimmte **Nachhaltigkeitskriterien der RED II** keine Nachweise der **Stufe A** vorliegen.

### 3.1.27 Lignozellulosehaltiges Material

Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, wie z. B. **Biomasse** aus Wäldern, holzigen Energiepflanzen und **Rückständen** und **Abfällen** der forstbasierten Industrie.

### 3.1.28 Langfristige Produktionskapazität

Die Gesundheit des Waldes und seine Fähigkeit, über einen langen Zeitraum und gegebenenfalls über mehrere aufeinanderfolgende Waldumtriebszeiten hinweg kontinuierlich und nachhaltig Güter wie Holz verschiedener Qualitätsstufen und Nischholz-Waldprodukte sowie Ökosystemleistungen wie Luft- und Wasserreinigung, Erhaltung des Lebensraums für Wildtiere, Erholungsmöglichkeiten oder kulturelles Kapital zu liefern.

### 3.1.29 LULUCF-Kriterien auf nationaler Ebene

Die in Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe a der RED II festgelegten Kriterien:

- a) Das Herkunftsland oder die regionale Organisation für wirtschaftliche Integration der **Waldbiomasse**:
  - i. Ist Vertragspartei des Pariser Abkommens.
  - ii. Hat einen national festgelegten Beitrag (*nationally determined contribution*, NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vorgelegt, der die Emissionen und den Abbau durch Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung abdeckt und sicherstellt, dass Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtung des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen gemäß dem NDC angerechnet werden; oder
  - iii. Verfügt über nationale oder subnationale Gesetze im Einklang mit Artikel 5 des Pariser Abkommens, die im Erntegebiet gelten, um Kohlenstoffvorräte und -senken zu erhalten und zu verbessern, und weist nach, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors den Abbau nicht übersteigen.

### 3.1.30 LULUCF-Kriterien auf der Ebene der Beschaffungsgebiete

Die in Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der RED II festgelegten Kriterien:

- b) Liegen keine Nachweise gemäß Buchstabe a ... [der vorherigen Definition] vor, so werden die aus **Waldbiomasse** hergestellten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe** für die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der RED II genannten Zwecke berücksichtigt, wenn auf der Ebene der forstlichen Beschaffungsgebiete Bewirtschaftungssysteme vorhanden sind, die sicherstellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffvorräte und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden.

### 3.1.31 Hauptabweichung

Nichteinhaltung einer obligatorischen Anforderung der RED II und einer **freiwilligen Regelung**, wenn die **Nichteinhaltung** potenziell reversibel ist, sich wiederholt und systematische Probleme oder Aspekte offenbart, die allein oder in Kombination mit weiteren **Nichteinhaltungen** zu einem grundlegenden Systemversagen führen können.

### 3.1.32 Managementsystem für das Beschaffungsgebiet

Informationen, die über das Waldgebiet auf der Ebene des Beschaffungsgebiets gesammelt wurden, auch in Form von Text, Karten, Tabellen und Grafiken, sowie Strategien oder Bewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele für die Bewirtschaftung oder Entwicklung der Waldressourcen geplant und durchgeführt wurden.

**Anmerkung:** Die auf der Ebene des Beschaffungsgebiets gesammelten Informationen fließen in das Managementsystem der Organisation ein, d. h. in eine Reihe von miteinander verbundenen oder interagierenden Elementen einer **Organisation** zur Festlegung von Strategien und Zielen sowie von Verfahren zur Erreichung dieser Ziele. Der Begriff "Managementsystem" bezeichnet ein Informationsmanagementsystem, das von einem **Wirtschaftsteilnehmer** betrieben wird, um nachzuweisen, dass die Biomassebeschaffung mit den in

Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b festgelegten Nachhaltigkeitskriterien auf der Ebene des forstlichen Beschaffungsgebiets übereinstimmt. Das Managementsystem muss die Bewirtschaftungspraktiken dokumentieren, die für die Nachhaltigkeitskriterien (wie in PEFC ST 5002 näher beschrieben) relevant sind und die von den Waldbewirtschaftern/Eigentümern im Beschaffungsgebiet angewandt wurden bzw. werden sollen. Das Managementsystem ist nicht mit einem Waldbewirtschaftungssystem zu verwechseln, da der **Wirtschaftsteilnehmer** in den meisten Fällen keine rechtliche Befugnis oder ein Mandat zur Bewirtschaftung der Wälder hat, aus denen er die **Biomasse** bezieht. Das Managementsystem stellt sicher, dass die Informationen, die für den Nachweis der Einhaltung aller Nachhaltigkeitskriterien erforderlich sind, im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes vom **Wirtschaftsteilnehmer** gesammelt, überprüft, bewertet, sicher aufbewahrt und in geeigneter Weise über die Lieferkette weitergegeben werden, wobei eine Massenbilanz der Lieferkette verwendet wird. Das System muss genau, zuverlässig und gegen Betrug geschützt sein, einschließlich einer Überprüfung, die sicherstellt, dass Materialien nicht absichtlich verändert oder weggeworfen werden, so dass Lieferungen oder Teile davon zu **Abfall** oder **Rückständen** werden könnten (RED II Artikel 30 Absatz 3). (Quelle: RED II BIO, 2.2.2 und 2.2.3).

### 3.1.33 System der Massenbilanz

Das in Artikel 30(1) der RED II beschriebene Massenbilanzsystem beschreibt ein System, in dem die RED II-„Nachhaltigkeitseigenschaften“ den „physischen Lieferungen“ zugeordnet bleiben. Das bedeutet, dass auf jeder Stufe der Lieferkette Material mit unterschiedlichen RED II-Nachhaltigkeitseigenschaften physisch gemischt werden kann, solange das verkaufte Material insgesamt die gleichen RED II-Nachhaltigkeitseigenschaften aufweist wie das aufgenommene Material, d. h., aufgenommene Einheiten = abgegebene Einheiten (unter Berücksichtigung etwaiger Umrechnungsfaktoren). Dem aus dem Gemisch entnommenen Material können die RED II-Nachhaltigkeitseigenschaften flexibel zugeordnet werden. Das System der Massenbilanz:

- a) Ermöglicht die Vermischung von Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen **Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungsmerkmalen**, z. B. in einem Container, einer Verarbeitungs- oder Logistikanlage, einer Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur oder einem Standort.
- b) Erlaubt die Vermischung von Rohstofflieferungen mit unterschiedlichem Energiegehalt für die Zwecke der Weiterverarbeitung, sofern die Größe der Lieferungen entsprechend ihrem Energiegehalt angepasst wird.
- c) verlangt, dass Informationen über die **Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen** sowie die Größe der unter Buchstabe a) genannten Lieferungen dem Gemisch zugeordnet bleiben; und
- d) Es ist vorgesehen, dass die Summe aller dem Gemisch entnommenen Lieferungen so beschrieben wird, dass sie dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen aufweisen wie die Summe aller dem Gemisch hinzugefügten Lieferungen, und es wird verlangt, dass dieses Gleichgewicht über einen angemessenen Zeitraum erreicht wird.

**Anmerkung:** Das Massenbilanzsystem ist eine zusätzliche und separate CoC-Methode, die speziell für diese ST 5002 gilt.

### 3.1.34 Nebenabweichung

Eine **Nichtkonformität**, die eine begrenzte Auswirkung hat, ein isoliertes oder vorübergehendes Versäumnis darstellt, nicht systematisch ist und nicht zu einem grundlegenden Fehler führt, wenn sie nicht korrigiert wird.

### 3.1.35 Mischung von Rohstoffen zum Zweck der Weiterverarbeitung

Die physikalische Vermischung von Rohstoffen zum alleinigen Zweck der Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Kraftstoffen aus Biomasse**.

### 3.1.36 Natürliche Störungen

Alle nicht vom Menschen verursachten Ereignisse oder Umstände, die zu signifikanten Emissionen in Wäldern führen und deren Auftreten außerhalb der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats liegt, und deren Auswirkungen auf die Emissionen der Mitgliedstaat auch nach ihrem Auftreten objektiv nicht wesentlich begrenzen kann.

### 3.1.37 Abweichung

Nichteinhaltung der Regeln und Verfahren des **freiwilligen Systems**, dem sie angehören oder in dessen Rahmen sie tätig sind, durch eine **Organisation** oder **Zertifizierungsstelle**.

### 3.1.38 PEFC-autorisierte Stelle

Eine vom PEFC Council ermächtigte Einrichtung, die die Verwaltung des PEFC-Systems im Namen des PEFC Councils übernimmt.

**Anmerkung:** Die autorisierte Stelle ist entweder das **nationale PEFC-Gremium** (PEFC NGB), das in seinem Land tätig ist, oder eine andere Einrichtung, die vom PEFC Council autorisiert wurde, die Verwaltung des PEFC-Systems durchzuführen.

### 3.1.39 Nationale PEFC-Gremien (PEFC National Governing Bodies, PEFC NGBs)

Die PEFC-NGBs sind unabhängige, nationale Organisationen, die gegründet wurden, um ein PEFC-System in ihrem Land zu entwickeln und umzusetzen. Eine Liste der PEFC-NGBs und ihre Kontaktdaten finden Sie auf der [PEFC-Website](#)

### 3.1.40 Plantagenwald

Ein angepflanzter Wald, der intensiv bewirtschaftet wird und bei Pflanzung und Reife des Bestandes alle folgenden Kriterien erfüllt: eine oder zwei Arten, gleichmäßige Altersklasse und regelmäßige Abstände. Dazu gehören Kurzumtriebsplantagen für Holz, Fasern und Energie, nicht jedoch Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen angepflanzt wurden, sowie durch Pflanzung oder Aussaat entstandene Wälder, die bei Reife des Bestandes natürlich nachwachsenden Wäldern ähneln oder ähneln werden.

### 3.1.41 Gepflanzter Wald

Wald, der überwiegend aus durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat entstandenen Bäumen besteht, vorausgesetzt, dass die gepflanzten oder gesäten Bäume bei Reife voraussichtlich mehr als fünfzig Prozent des wachsenden Bestandes ausmachen; hierzu zählt auch Niederwald von Bäumen, die ursprünglich gepflanzt oder gesät wurden.

### 3.1.42 Re-Zertifizierungsaudit

Ein Audit zur Erneuerung eines von einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen eines **freiwilligen Programms** ausgestellten Zertifikats.

### 3.1.43 Anerkanntes nationales System

Ein gemäß Artikel 30 Absatz 6 der RED II anerkanntes nationales System.

### 3.1.44 Anerkanntes freiwilliges System

Ein gemäß Artikel 30 Absatz 4 der RED II anerkanntes **freiwilliges System**:

*Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Systeme zur Festlegung von Normen für die Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Kraftstoffen aus Biomasse** oder anderen Kraftstoffen, die auf den in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zähler angerechnet werden können, genaue Daten über die Einsparung von Treibhausgasemissionen für die Zwecke des Artikels*

25 Absatz 2 und des Artikels 29 Absatz 10 vorlegen, die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 28 Absätze 2 und 4 nachweisen oder nachweisen, dass die Lieferungen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Biomasse-Kraftstoffen** die in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Beim Nachweis, dass die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 erfüllt sind, können die Unternehmer die erforderlichen Nachweise direkt auf der Ebene der Beschaffungsgebiete erbringen. Die Kommission kann für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer ii Gebiete zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten anerkennen, die in internationalen Übereinkünften anerkannt oder in den von zwischenstaatlichen Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur erstellten Listen aufgeführt sind.

Die Kommission kann beschließen, dass diese Systeme genaue Informationen über Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft, zur Sanierung geschädigter Flächen, zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit und zur Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und **Biomassebrennstoffen** mit geringem indirektem Landnutzungsänderungs-Risiko enthalten.

**Anmerkung:** Das PEFC RED II-Zertifizierungssystem besteht aus den technischen Dokumenten (der PEFC ST 5000-Reihe (ST 5002, 5003 und 5004) und dem zusätzlichen TD *PEFC-Konformität mit RED II-Anforderungen auf der Ebene des Systeminhabers*), die PEFC für die Anerkennung als **freiwilliges System** durch die Europäische Kommission entwickelt hat.

### 3.1.45 RED II-Zertifikat

Eine Konformitätserklärung einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen eines **freiwilligen Systems**, die bescheinigt, dass ein **Wirtschaftsbeteiligter** die Anforderungen der RED II erfüllt.

**Anmerkung:** Eine Konformitätserklärung einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen der von der Europäischen Kommission im Rahmen der RED II anerkannten **freiwilligen PEFC-Regelung**, die bescheinigt, dass ein **Wirtschaftsteilnehmer** die Anforderungen der RED II erfüllt, wird als PEFC RED II-Zertifikat bezeichnet. Eine **Organisation**, die im Besitz eines gültigen PEFC RED II-Zertifikats ist, wird als PEFC RED II-zertifizierte **Organisation** bezeichnet.

### 3.1.46 RED II-Produktgruppe

Rohstoffe, Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, nicht gasförmige **Biomassebrennstoffe** mit ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften und ähnlichen Heizwerten oder gasförmige **Biomassebrennstoffe** und LNG mit ähnlichen chemischen Eigenschaften, die alle denselben Regeln unterliegen, die in den Artikeln 7, 26 und 27 der RED II für die Bestimmung des Anteils von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und **Biomassebrennstoffen** zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien festgelegt sind.

**Anmerkung:** LNG steht für verflüssigtes Erdgas (**L**iquefied **N**atural **G**as).

### 3.1.47 RED II Nachhaltigkeitskriterien

Die Nachhaltigkeitskriterien der RED II sind in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 der RED II festgelegt. Die anwendbaren RED II-Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe**, die aus **Waldbiomasse** hergestellt werden, sind in Artikel 29 Absatz 6 und 7 festgelegt. Sie sind unterteilt in RED II-Nachhaltigkeitskriterien auf der Ebene der Ernte und RED II-Nachhaltigkeitskriterien für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Niveaus von Kohlenstoffvorrat und -senke.

Auf der Ebene der Ernte lassen sich die Nachhaltigkeitskriterien der RED II wie folgt zusammenfassen:

- a) die Rechtmäßigkeit der Erntemaßnahmen
- b) **Wiederbewaldung** auf abgeernteten Flächen
- c) Gebiete, die nach internationalem oder nationalem Recht oder von der jeweils zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen sind, einschließlich Feuchtgebiete und Moore, werden geschützt



- d) Gebiete, in denen unter Berücksichtigung der Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen zu minimieren, geerntet wird; und
- e) Gebiete, in denen die Ernte die **langfristige Produktionskapazität** des Waldes erhält oder verbessert

Bei der Erhaltung des Niveaus von Kohlenstoffvorrat und -senke lassen sich die Nachhaltigkeitskriterien der RED II wie folgt zusammenfassen:

- a) Das Herkunftsland oder die regionale Organisation der wirtschaftlichen Integration der **Waldbiomasse**:
  - i. Ist Vertragspartei des Pariser Abkommens;
  - ii. Hat einen national festgelegten Beitrag (*nationally determined contribution*, NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vorgelegt, der die Emissionen und den Abbau durch Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung abdeckt und sicherstellt, dass Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtung des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen gemäß dem NDC angerechnet werden; oder
  - iii. Verfügt über nationale oder subnationale Gesetze im Einklang mit Artikel 5 des Pariser Abkommens, die im Erntegebiet gelten, um Kohlenstoffvorräte und -senken zu erhalten und zu verbessern, und weist nach, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors den Abbau nicht übersteigen.
- b) liegen die in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Nachweise nicht vor, so werden die aus **Waldbiomasse** hergestellten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe** für die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der RED II genannten Zwecke berücksichtigt, wenn auf der Ebene der zertifizierten Waldfläche Bewirtschaftungssysteme vorhanden sind, die sicherstellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffvorräte und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden.

**Anmerkung:** Die in dieser Definition genannten Artikel der RED II enthalten weitere Informationen. Sie legen auch fest, wie diese Kriterien von **Organisationen** umgesetzt werden können. Für die Zwecke von PEFC ST 5002 haben wir sie zusammengefasst. Für weitere Details gehen Sie bitte direkt zur RED II.

### 3.1.48 Rückstand

Ein Stoff, der nicht das/die Endprodukt(e) ist/sind, das/die durch einen Produktionsprozess direkt erzeugt werden soll(en); er ist kein primäres Ziel des Produktionsprozesses, und der Prozess wurde nicht absichtlich verändert, um ihn zu erzeugen.

### 3.1.49 Audit durch eine zweite Partei [Second party audit]

Die Überprüfung eines Lieferanten durch den **Wirtschaftsbeteiligten**, der den **ersten Sammelpunkt** verwaltet. Im Rahmen der Audits durch eine dritte Partei beim Ersterfasser werden auch Prozesse der Audits durch eine zweite Partei abgedeckt.

Beispiel für ein Audit durch eine zweite Partei: Die Bewertung zusätzlicher Nachweise, die ein Lieferant von forstlicher Biomasse dem ersten Sammelpunkt zum Nachweis der Einhaltung der RED II-Nachhaltigkeitskriterien vorlegen kann.

### 3.1.50 Standort

Ein geografischer Standort, logistische Einrichtungen, Übertragungs- oder Vertriebsinfrastrukturen mit genauen Grenzen, innerhalb derer Produkte gemischt werden können.

**Anmerkung:** Organisationseinheiten, die sich an verschiedenen physischen Standorten befinden, können als Teil eines Standorts betrachtet werden, wenn sie eine Erweiterung ohne eigene Einkaufs-, Verarbeitungs- oder Verkaufsfunktionen darstellen (z. B. ein Außenlager). Ein einzelner Standort kann jedoch nicht mehr als eine juristische Person umfassen. Subunternehmer, die im Rahmen von Outsourcing-Vereinbarungen eingesetzt werden (z. B. ausgelagerte Lager), werden nicht als Standorte eingestuft.

### 3.1.51 Beschaffungsgebiet

Das geografisch abgegrenzte Gebiet, aus dem der Waldbiomasse-Rohstoff stammt, über das zuverlässige und unabhängige Informationen vorliegen und in dem die Bedingungen hinreichend homogen sind, um das Risiko der Nachhaltigkeits- und Legalitätsmerkmale der **Waldbiomasse** zu bewerten.

**Anmerkung:** Ein Beschaffungsgebiet kann eine oder mehrere PEFC-SFM-zertifizierte Flächen (zertifizierte Fläche) umfassen. Eine zertifizierte Fläche ist die Waldfläche, die von einem SFM-System gemäß dem PEFC-SFM-Standard (PEFC ST 1003) abgedeckt wird. Die Nachweisanforderungen **der Stufe B** gemäß Kapitel 6 von PEFC ST 5002 können im Beschaffungsgebiet oder im zertifizierten Gebiet umgesetzt werden.

### 3.1.52 Stümpfe und Wurzeln

Teile des gesamten Baumvolumens ohne das Volumen der holzigen **Biomasse** oberhalb des Stumpfes, wobei die Höhe des Stumpfes als diejenige angesehen wird, in der der Baum unter normalen Fällpraktiken in dem betreffenden Land oder der betreffenden Region gefällt werden würde.

### 3.1.53 Förderregelung

Jedes Instrument, jede Regelung oder jeder Mechanismus, das/die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer Gruppe von EU-Mitgliedstaaten angewandt wird und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen fördert, indem es/sie die Kosten für diese Energie senkt, den Preis erhöht, zu dem sie verkauft werden kann, oder durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auf andere Weise die Menge der abgenommenen Energie erhöht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen, Steuerrückerstattungen, Regelungen zur Förderung von Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich solcher, die grüne Zertifikate verwenden, und direkte Preisstützungsregelungen, einschließlich Einspeisetarife und gleitende oder feste Prämienzahlungen.

### 3.1.54 Überwachungsaudit

Jedes Folgeaudit der von einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen eines **freiwilligen Systems** ausgestellten Zertifikate nach der Zertifizierung und vor einem **Re-Zertifizierungsaudit**, das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durchgeführt werden kann.

### 3.1.55 Ausgesetztes Zertifikat

Ein Zertifikat, das aufgrund von durch die **Zertifizierungsstelle** festgestellten **Abweichungen** oder auf freiwilligen Antrag des **Wirtschaftsteilnehmers** vorübergehend für ungültig erklärt wurde.

### 3.1.56 Nachhaltigkeit und Treibhausgas (THG)-Einsparungen

Die Gesamtheit der Informationen, die eine Rohstoff- oder Kraftstofflieferung beschreiben und die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass diese Lieferung die Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von THG-Emissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und **Kraftstoffe aus Biomasse** oder die Anforderungen an die Einsparung von THG-Emissionen für erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs und für recycelte Kohlenstoffkraftstoffe erfüllt.

### 3.1.57 Beendetes Zertifikat

Ein Zertifikat, das freiwillig annulliert wurde, während es noch gültig ist.

### 3.1.58 Audit durch eine dritte Partei [Third party audit]

Die Prüfung eines **Wirtschaftsteilnehmers** durch eine dritte Partei, die von der zu prüfenden **Organisation** unabhängig ist.

### 3.1.59 Typischer Wert

Eine Schätzung der Treibhausgasemissionen und der Treibhausgasemissionseinsparungen für einen bestimmten Produktionspfad für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffe, der für den Verbrauch in der Union repräsentativ ist.

### 3.1.60 Freiwilliges System

Eine **Organisation**, die die Einhaltung der Kriterien und Regeln durch die **Wirtschaftsakteure** zertifiziert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kriterien für Nachhaltigkeit und THG-Einsparung, die in RED II und in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 über *die Bestimmung von Rohstoffen mit hohem ILUC-Risiko, bei denen eine erhebliche Ausweitung der Produktionsfläche auf Flächen mit hohem Kohlenstoffvorrat festgestellt wird, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen mit niedrigem ILUC-Risiko* festgelegt sind.

### 3.1.61 Abfall

Abfall ist jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich der Besitzer entledigt oder entledigen will oder muss, wie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle definiert, mit Ausnahme von Stoffen, die absichtlich verändert oder verunreinigt wurden, um dieser Definition zu entsprechen.

### 3.1.62 Zurückgezogenes Zertifikat

Ein Zertifikat, das von der **Zertifizierungsstelle** oder dem **freiwilligen System** dauerhaft gelöscht wurde.

## 4. Allgemeine Anforderungen

### 4.1 Rechtliche und vertragliche Angelegenheiten

**4.1.1** Bei der Auditierung einer antragstellenden **Kundenorganisation** oder einer PEFC RED II-zertifizierten **Kundenorganisation** soll die **Zertifizierungsstelle** die Anforderungen von *PEFC ST 2003:2020 - Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die eine Zertifizierung nach dem PEFC International Chain of Custody-Standard durchführen*, und die in dieser PEFC ST 5003 definierten Anforderungen befolgen.

**Anmerkung:** Das Adjektiv "antragstellend" bezieht sich auf den PEFC-Zertifizierungsstatus der **Kundenorganisation**. Eine antragstellende **Kundenorganisation** ist eine **Organisation**, die noch nicht nach dem PEFC RED II-System zertifiziert ist und sich bei einer **Zertifizierungsstelle** um eine PEFC RED II-Zertifizierung bewirbt.

**4.1.2** Die **Zertifizierungsstelle** stellt der Europäischen Kommission, den EU-Mitgliedstaaten, dem PEFC Council oder den **PEFC-bevollmächtigten Stellen** auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der RED II gemäß Artikel 30 der RED II-Richtlinie benötigen. Kommt die Zertifizierungsstelle dieser Verpflichtung gemäß Artikel 17 Absätze 1 bis 6 der Durchführungsverordnung 2022/996 nicht nach, so führt dies zum Ausschluss der Zertifizierungsstelle von der Teilnahme an und der Durchführung von PEFC RED II.

**Anmerkung:** In solchen Fällen wird die PEFC RED II-Notifizierung ausgesetzt (siehe auch Anforderung 4.1.4).

**4.1.3** Um eine Zertifizierung nach dem PEFC RED II System zu erhalten, soll die **Zertifizierungsstelle**:

- a) über eine gültige Akkreditierung verfügen, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 765/2008 ausgestellt wurde und den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder den spezifischen Anwendungsbereich des **freiwilligen Systems** abdeckt; oder
- b) von einer zuständigen Behörde für den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder den spezifischen Geltungsbereich des **freiwilligen Systems** anerkannt sein.

**Anmerkung:** Zusätzliche Akkreditierungsanforderungen für **Zertifizierungsstellen**, die die Anforderungen an die Berechnung von THG-Emissionen auf der Grundlage von **Ist-Werten** prüfen, sind in Kapitel 8 dieses Standards festgelegt.

**4.1.4** Darüber hinaus soll die **Zertifizierungsstelle**, um eine Zertifizierung nach dem PEFC RED II-System zu erteilen, im Besitz einer gültigen PEFC RED II-Notifizierung sein, die von PEFC ausgestellt wurde.

**Anmerkung:** Die PEFC RED II-Notifizierung erfolgt durch die Unterzeichnung einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und PEFC.

### 4.2 Handhabung der Unparteilichkeit

**4.2.1** Die **Zertifizierungsstelle** soll sicherstellen, dass die Auditoren:

- a) unabhängig von der auditierten Tätigkeit
  - b) frei von Interessenkonflikten
- sind.

**Anmerkung:** Die ISO/IEC 17065 enthält sehr detaillierte Anforderungen an das Management der Unparteilichkeit durch **Zertifizierungsstellen**.

**4.2.2** Die **Zertifizierungsstelle** soll über Grundregeln und Verfahren zur Steuerung der Unparteilichkeit verfügen. Das Verfahren soll unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Regeln, die sicherstellen, dass das gleiche Auditteam nicht drei Jahre hintereinander den gleichen Kunden auditiert
- b) Grundsätze der Auditorenrotation oder andere bewährte Praktiken
- c) Regeln, die sicherstellen, dass das an den Zertifizierungstätigkeiten beteiligte Personal in den drei Jahren vor dem Audit keine anderen geschäftlichen, beratenden oder finanziellen Beziehungen zur **Kundenorganisation** unterhielt als externe Auditdienste
- d) Mechanismen zur Festlegung, Ermittlung und Bewertung potenzieller Interessenkonflikte gemäß Buchstabe c) oder anderer Umstände, die zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen könnten
- e) Mechanismen und Regeln für das an den Zertifizierungstätigkeiten beteiligte Personal, um potenzielle Interessenkonflikte vor jeder Beauftragung zu melden
- f) Ausschluss von Personen, die sich in einem potenziellen Interessenkonflikt befinden, von der Entscheidungsfindung

**Anmerkung:** Ein potenzieller Interessenkonflikt, den die **Zertifizierungsstelle** bewerten sollte, würde entstehen, wenn ein Auditor bei der zu auditierenden **Organisation** (oder einem direkten Konkurrenten) angestellt ist oder in einer finanziellen oder geschäftlichen Beziehung zu ihr steht, oder wenn er der zu auditierenden **Organisation** Beratungsdienstleistungen zur Umsetzung der RED II-Anforderungen anbietet oder Freunde oder Verwandte hat, die für die **Organisation** arbeiten.

**4.2.3** Die **Zertifizierungsstelle** soll von Auditoren, technischen Experten, Fachlichen Prüfern und Zertifizierungsentscheidern verlangen, dass sie die **Zertifizierungsstelle** über jeden möglichen Interessenkonflikt informieren, bevor sie mit einer **Organisation** zusammenarbeiten.

**4.2.4** Für den Fall, dass ein potenzieller Interessenkonflikt erklärt oder festgestellt wird, soll die **Zertifizierungsstelle** über Mechanismen verfügen, um zu bewerten und festzustellen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt.

**4.2.5** Wenn die **Zertifizierungsstelle** einen Interessenkonflikt feststellt, soll die **Zertifizierungsstelle** diesen handhaben. Wenn das Zertifizierungsverfahren durch den Interessenkonflikt beeinträchtigt worden sein könnte, soll die **Zertifizierungsstelle** dies dem PEFC Council und der autorisierten PEFC-Stelle mitteilen.

**4.2.6** Die Ergebnisse des jährlichen internen Audits der **Zertifizierungsstelle**, das sich auf die Durchführung der PEFC RED II-Zertifizierungstätigkeiten beschränkt, müssen dem PEFC Council oder der **von PEFC autorisierten Stelle** auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der Bericht soll Informationen über die Erklärung enthalten, dass keine Interessenkonflikte bei den Auditoren, Fachlichen Prüfern und Zertifizierungsentscheidern bestehen.

## **4.3 Öffentlich zugängliche Informationen**

**4.3.1** Die **Zertifizierungsstelle** erhält von PEFC bei Bedarf Hinweise zu Aspekten, die für den Zertifizierungsprozess relevant sind. Dies kann z. B. Aktualisierungen des Regelwerks oder relevante Erkenntnisse aus dem internen Überwachungsprozess von PEFC beinhalten.

## 5. Anforderungen an Ressourcen

### 5.1 Personal der Zertifizierungsstelle

#### 5.1.1 Auditoren

##### 5.1.1.1 Erfahrung

**5.1.1.1.1** Die **Zertifizierungsstelle** soll sicherstellen, dass die Auditoren Erfahrung in den Bereichen **Massenbilanzsysteme**, Lieferkettenlogistik, Buchhaltung, Rückverfolgbarkeit und Datenhandhabung oder in einem verwandten Bereich haben.

**5.1.1.1.2** Die **Zertifizierungsstelle** soll sicherstellen, dass die Auditoren über eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Ökobilanzierung von Waldbiomasse verfügen, die für die Art der vom einzelnen Auditor durchzuführenden Audits relevant ist.

**5.1.1.1.3** Die **Zertifizierungsstelle** soll sicherstellen, dass die Auditoren über Erfahrung in der Auditierung von THG-Emissionsberechnungen gemäß der in den Anhängen V und VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 dargelegten Methodik verfügen, die für die Art der vom einzelnen Auditor durchzuführenden Audits relevant ist.

**5.1.1.1.4** Die in 5.1.1.1.3 und 5.1.1.1.2 erwähnte Erfahrung in der Auditierung von THG-Emissionsberechnungen kann auch auf Ebene des Auditteams abgedeckt werden. Die Erfahrung mit THG-Emissionsberechnungen kann zum Beispiel beim technischen Experten liegen. In diesem Fall werden die THG-Emissionsberechnungen vor dem Audit vom technischen Experten überprüft und alle Informationen, die während des Audits überprüft werden müssen, an den Auditor weitergegeben, damit sie während des Audits überprüft werden können.

##### 5.1.1.2 PEFC CoC- und RED II-Schulung

Die **Zertifizierungsstelle** soll sicherstellen, dass neue Auditoren eine Ersts Schulung zu PEFC ST 5002 erhalten und einen Wissenstest zu PEFC ST 5002 bestanden haben, bevor sie mit der Auditierung beginnen.

##### 5.1.1.3 Kompetenzen

Die **Zertifizierungsstelle** stellt sicher, dass die Auditoren über die spezifischen Fähigkeiten verfügen, die für die Durchführung des Audits in Bezug auf die Kriterien des Systems erforderlich sind, einschließlich der Landnutzungskriterien und der Erfahrung in Ökologie, Naturwissenschaft, Forstwirtschaft, Waldbau oder einem verwandten Bereich, einschließlich der spezifischen technischen Fähigkeiten, die für die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für Wälder mit hoher biologischer Vielfalt erforderlich sind. Die Kompetenz umfasst unter anderem folgende Punkte

- a) Landkriterien
- b) Einsparung von Treibhausgasemissionen
- c) Einführung eines **Systems zur Überwachung der Lieferkette und der Massenbilanz**

**Anmerkung:** Landnutzungskriterien sind in Artikel 29, Punkte (2) bis (9) der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegt, ebenso wie die Zertifizierungsmethode für ein geringes ILUC-Risiko in Kapitel V und Anhang VIII der *Durchführungsverordnung 2022/996*.

#### 5.1.2 Audit-Team

**5.1.2.1** Die **Zertifizierungsstelle** soll über ein Verfahren zur Auswahl und Ernennung des Auditteams verfügen, das in der ISO 19011 festgelegt ist und die zur Erreichung der Ziele des Audits erforderliche Kompetenz berücksichtigt.

**5.1.2.2** Führt nur ein Auditor das Audit durch, so soll er über die Kompetenz verfügen, die für dieses Audit geltenden Aufgaben eines Auditteamleiters wahrzunehmen.

### 5.1.3 Fachliche Prüfer und Zertifizierungsentscheider

Zusätzlich zu den Anforderungen in PEFC ST 2003 müssen Fachliche Prüfer und Zertifizierungsentscheider die zusätzlichen Anforderungen in PEFC ST 5003 für Auditoren unter Abschnitt 5.1.1 erfüllen.

## 5.2 Kompetenzmanagement für das am Zertifizierungsprozess beteiligte Personal

Die **Zertifizierungsstelle** soll sicherstellen, dass aktive Auditoren ihre Kompetenz in Bezug auf die PEFC-Auslegungen, die Verfahren der Zertifizierungsstelle und die besten Auditpraktiken durch regelmäßige Schulungsveranstaltungen aufrechterhalten.

## 6. Anforderungen an Prozesse

### 6.1 Antrag

Die **Zertifizierungsstelle** soll von den antragstellenden **Organisationen** die Offenlegung folgender Informationen in ihren Anträgen auf eine PEFC RED II-Zertifizierung verlangen:

- a) Ob sie oder ihr **Rechtsvorgänger** derzeit an einem anderen **anerkannten freiwilligen oder nationalen System mit** einer anderen **Zertifizierungsstelle** teilnehmen oder in den letzten fünf Jahren an einem anderen **anerkannten freiwilligen oder nationalen System** mit einer anderen **Zertifizierungsstelle** teilgenommen haben.
- b) Alle sachdienlichen Informationen, einschließlich der Massenbilanzdaten und der Auditberichte sowie gegebenenfalls Entscheidungen über die Aussetzung oder den Entzug ihrer Zertifikate in den letzten fünf Jahren. Angabe, ob das von einer anderen **Zertifizierungsstelle** ausgestellte Zertifikat aufgrund von bei einem Audit festgestellten **Abweichungen** ausgesetzt, zurückgezogen, beendet, nicht ausgestellt oder neu ausgestellt wurde. Ein aktueller Auditbericht, in dem die festgestellten **Abweichungen** sowie die Korrektur- und/oder Vorbeugungsmaßnahmen beschrieben sind, ist als Teil des Antrags vorzulegen.

### 6.2 Antragsbewertung

**6.2.1** Als Teil der Antragsprüfung soll die **Zertifizierungsstelle** einen Abgleich mit anderen **anerkannten freiwilligen Systemen** oder **anerkannten nationalen Systemen** durchführen und eine Sorgfaltsprüfung des Kunden vornehmen. Bei dieser Gegenprüfung und der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden wird **Organisationen** mit einer begrenzten Geschäftshistorie besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

**6.2.2** Nimmt die antragstellende Organisation oder ihr Rechtsvorgänger an einem anderen anerkannten freiwilligen nationalen System oder am PEFC-Zertifizierungssystem teil oder hat dies getan, sollen im Rahmen der Antragsprüfung die Gründe für die Aussetzung, Beendigung oder Rücknahme des Zertifikats oder eine negative Zertifizierungsentscheidung einer anderen **Zertifizierungsstelle** bewertet werden.

**6.2.3** Die **Zertifizierungsstelle** soll alle **Abweichungen**, die im vorangegangenen Audit festgestellt und von einer anderen **Zertifizierungsstelle** nicht geschlossen wurden, so behandeln, als ob sie in ihrem eigenen Audit gemäß den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren für das Management von Abweichungen festgestellt worden wären. Die **Zertifizierungsstelle** soll die zweijährige Sperrfrist einhalten, wenn eine **kritische Hauptabweichung** festgestellt worden ist.

**6.2.4** Die **Zertifizierungsstelle** schließt antragstellende **Organisationen** in den folgenden Fällen aus:

- a) Sie legen die Informationen gemäß Anforderung 6.1 dieses Dokuments nicht offen.
- b) Die antragstellende **Organisation** oder ihr **Rechtsvorgänger** ist bereits Inhaber eines **RED-II-Zertifikats** einer anderen **anerkannten freiwilligen Regelung** oder eines **anerkannten nationalen Systems**, und das Zertifikat ist ausgesetzt.
- c) Die antragstellende **Organisation** oder ihr **Rechtsvorgänger** war im Besitz eines **RED-II-Zertifikats** einer anderen **anerkannten freiwilligen Regelung** oder eines **anerkannten nationalen Systems**, und das Zertifikat wurde nach einem Audit, das **kritische Hauptabweichung(en)** in den letzten zwei Jahren seit der Beendigung oder dem Entzug bestätigt hat, beendet oder entzogen.

**6.2.5** Wenn eine **Organisation**, bei der zuvor **kritische** oder **sonstige Hauptabweichungen** festgestellt wurden, eine Re-Zertifizierung beantragt, soll die **Zertifizierungsstelle** den PEFC Council und die **bevollmächtigte PEFC-Stelle** sowie jedes andere **anerkannte freiwillige System** oder **anerkannte nationale System**, bei dem sie die Re-Zertifizierung beantragt hat, informieren.



## 6.3 Audit

- 6.3.1** Das **Erstaudit** einer **Kundenorganisation**, die zum ersten Mal am PEFC RED II-System teilnimmt, findet immer vor Ort statt.
- 6.3.2** In Vorbereitung auf das **erste Vor-Ort-Audit sowie** bei nachfolgenden **Überwachungs-** oder **Re-Zertifizierungsaudits** soll die **Zertifizierungsstelle** sicherstellen, dass der Auditor eine angemessene Analyse des Gesamtrisikoprofils der **Kundenorganisation** vornimmt. Basierend auf den Fachkenntnissen des Auditors und den von der **Kundenorganisation** vorgelegten Informationen soll diese Analyse nicht nur das Risikoniveau der spezifischen **Kundenorganisation**, sondern auch der Lieferkette berücksichtigen (z. B. für **Organisationen**, die mit in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Materialien umgehen).
- 6.3.3** Die Auditintensität, der Auditumfang oder beides ist an das ermittelte Gesamtrisiko anzupassen, um ein angemessenes Maß an Vertrauen in die Integrität der von der **Kundenorganisation** bereitgestellten Informationen zu gewährleisten.
- 6.3.4** Das Ergebnis des **Erstaudits** soll mindestens hinreichende Gewähr für die Wirksamkeit der internen Prozesse der Organisation bieten. Je nach Risikoprofil der **Kundenorganisation** kann eine begrenzte Sicherheit hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Aussagen gegeben werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse des **Erstaudits** können **Organisationen**, die als risikoarm eingestuft werden, weiteren Audits mit begrenzter Sicherheit unterzogen werden.
- 6.3.5** Das Audit soll mindestens die folgenden Elemente umfassen:
- a) Identifizierung der von der **Kundenorganisation** durchgeführten Tätigkeiten, die für die Zertifizierungskriterien relevant sind.
  - b) Identifizierung der relevanten Systeme der **Kundenorganisation** und ihrer Gesamtorganisation im Hinblick auf die Zertifizierungskriterien und Überprüfung der effektiven Umsetzung der relevanten Kontrollsysteme.
  - c) Analyse der Risiken, die zu einer wesentlichen Falschdarstellung führen könnten, auf der Grundlage des Fachwissens des Auditors und der von der **Kundenorganisation** vorgelegten Informationen. Bei dieser Analyse ist das Gesamtrisikoprofil der Tätigkeiten in Abhängigkeit vom Risikoniveau der **Kundenorganisation** und der Lieferkette zu berücksichtigen, vor allem auf den unmittelbar vor- und nachgelagerten Stufen, z. B. bei **Organisationen**, die mit in Anhang IX aufgeführten Materialien umgehen. Die Auditintensität oder der Auditumfang oder beides ist an das ermittelte Gesamtrisiko anzupassen, auch auf der Grundlage von Plausibilitätsprüfungen der Produktionskapazität einer Anlage und der gemeldeten Mengen an erzeugten Brennstoffen.
  - d) einen Auditplan, der der Risikoanalyse sowie dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Organisation entspricht und in dem die für die Tätigkeiten der Organisation zu verwendenden Stichprobenverfahren festgelegt sind.
  - e) Durchführung des Auditplans durch Sammlung von Nachweisen gemäß den festgelegten Stichprobenverfahren sowie aller relevanten zusätzlichen Nachweise, auf die sich die Schlussfolgerung des Auditors stützen wird.
  - f) Aufforderung an die auftraggebende **Organisation**, fehlende Elemente der Auditpfade zu liefern, Abweichungen zu erläutern oder Behauptungen oder Berechnungen zu revidieren, bevor eine endgültige Überprüfung vorgenommen wird.
  - g) Identifizierung von wahrgenommenen Interessenkonflikten oder Interessenkonflikten bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die PEFC RED II-Zertifizierung der **Kundenorganisation**.

**6.3.6** Zusätzlich soll die **Zertifizierungsstelle** bei der Auditierung eines **Massenbilanzsystems Folgendes** sicherstellen:

- a) Beim **Erstaudit** vor der Teilnahme an einem PEFC RED II-System soll der Auditor das Vorhandensein und den Aufbau des **Massenbilanzsystems** überprüfen.
- b) Bei späteren **Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits** soll der Auditor mindestens Folgendes überprüfen
  - i. Liste aller **Standorte**, die in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen. Jeder **Standort** soll seine eigenen Massenbilanzaufzeichnungen haben.
  - ii. Liste aller Inputs pro **Standort**, einschließlich Beschreibung der Materialien und Angaben zu allen Lieferanten.
  - iii. Liste aller Outputs pro **Standort** und Beschreibung des umgeschlagenen Materials sowie Angaben zu allen Kunden.
  - iv. Umrechnungsfaktoren, insbesondere bei Anlagen, die **Abfälle** oder **Rückstände** verarbeiten, um sicherzustellen, dass der Prozess nicht so verändert wird, dass mehr Abfälle oder Rückstände anfallen.
  - v. Etwaige Diskrepanzen zwischen dem Buchhaltungssystem und den Inputs, Outputs und Salden.
  - vi. Zuweisung von Nachhaltigkeitsmerkmalen.
  - vii. Äquivalenz zwischen den Nachhaltigkeitsdaten und dem physischen Bestand am Ende der Massenbilanzperiode.

**6.3.7** Die **Zertifizierungsstelle** soll ein **Re-Zertifizierungsaudit planen** und durchführen, um die fortgesetzte Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen von PEFC ST 2002 und PEFC ST 5002 zu bewerten. Der Zweck des **Re-Zertifizierungsaudits** ist es, die fortgesetzte Konformität und Effektivität der Umsetzung der Zertifizierungsanforderungen als Ganzes sowie deren fortgesetzte Relevanz und Anwendbarkeit für den Geltungsbereich der Zertifizierung zu bestätigen.

**6.3.8** Ein **Re-Zertifizierungsaudit** findet immer vor Ort statt.

**6.3.9** Während des **Re-Zertifizierungsaudits** soll die **Zertifizierungsstelle die** Leistung der Kundenorganisation hinsichtlich der Umsetzung der Zertifizierungsanforderungen während des Zertifizierungszeitraums berücksichtigen und die Überprüfung früherer Überwachungsauditberichte einbeziehen.

**6.3.10** Wenn die **Zertifizierungsstelle das Re-Zertifizierungsaudit** nicht abgeschlossen hat oder die **Zertifizierungsstelle** nicht in der Lage ist, Korrekturen und Abhilfemaßnahmen für **Hauptabweichungen** vor dem Ablaufdatum der Zertifizierung zu verifizieren, dann wird eine Re-Zertifizierung nicht empfohlen und die Gültigkeit der Zertifizierung wird nicht verlängert.

## **6.4** **Zertifizierungsentscheidung**

**6.4.1** Die Auditergebnisse sollen in **kritische Hauptabweichungen, Hauptabweichungen, Nebenabweichungen** und Beobachtungen eingeteilt werden.

**6.4.2** **Kritische Hauptabweichungen**, die bei **Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits** oder im Rahmen des PEFC-internen Überwachungs- oder Beschwerdeverfahrens festgestellt werden, führen zum sofortigen Entzug des Zertifikats der Organisation.

**6.4.3** Im Falle von **kritischen Hauptabweichungen**, die während eines **Erstaudits** festgestellt wurden, darf die **Zertifizierungsstelle** der antragstellenden **Organisation** kein Zertifikat ausstellen. **Organisationen** können nach zwei Jahren erneut einen Antrag auf Zertifizierung stellen.

- 6.4.4 Hauptabweichungen**, die bei **Überwachungs-** oder **Re-Zertifizierungsaudits** oder im Rahmen des internen Überwachungs- oder Beschwerdeverfahrens von PEFC festgestellt werden, führen zur Aussetzung des Zertifikats der Kundenorganisation.
- 6.4.5** Bei **Nebenabweichungen** kann die **Zertifizierungsstelle einen Zeitraum** für deren Behebung festlegen, der 12 Monate ab der Meldung und dem Datum des nächsten **Überwachungs-** oder **Re-Zertifizierungsaudits** nicht überschreiten darf.
- 6.4.6** Damit der PEFC Council oder die **bevollmächtigte PEFC-Stelle** die Unterzeichnung eines PEFC-RED-II-Vertrags mit der **Kundenorganisation** vor der Ausstellung des **PEFC-RED-II-Zertifikats** (gemäß Anforderung 4.1.3 von PEFC ST 5002) veranlassen kann, soll die **Zertifizierungsstelle** den PEFC Council oder die **bevollmächtigte PEFC-Stelle** entsprechend informieren, sobald das **Erstaudit** stattgefunden hat und alle **Abweichungen**, die die Ausstellung des Zertifikats verhindern könnten, behandelt wurden und die **Kundenorganisation die** Anforderungen dieses technischen Dokuments erfüllt.

**Tabelle 1: Zusammenfassung der Interpretation und Ergänzungen zu PEFC ST 2003. Hinzugefügter Text erscheint fett gedruckt**

Anforderung von PEFC ST 2003:2020	Auslegung und Zusatz für die Einhaltung der RED II
<b>7.6.1</b> Die Auditfeststellungen sollen in Hauptabweichungen, Nebenabweichungen und Verbesserungspotenziale eingeteilt werden.	<b>6.4.1</b> Die Auditfeststellungen sollen in <b>kritische Hauptabweichungen</b> , Hauptabweichungen, Nebenabweichungen und Verbesserungspotenziale eingeteilt werden.

## 6.5 Zertifizierungsdokumentation

- 6.5.1** Bevor ein PEFC **RED II-Zertifikat** an eine antragstellende **Kundenorganisation** ausgestellt wird, soll die **Zertifizierungsstelle** prüfen, ob ein PEFC RED II-Zertifizierungsvertrag (gemäß Anforderung 4.1.3 von PEFC ST 5002) zwischen der **Organisation** und dem PEFC Council oder der **autorisierten PEFC-Stelle besteht**.
- 6.5.2** Der Geltungsbereich des Zertifikats soll PEFC ST 5002 umfassen.
- 6.5.3** Die Zertifizierung wird für längstens fünf Jahre erteilt.
- 6.5.4** Zusätzlich zu den Anforderungen unter 7.7.1 von PEFC ST 2003:2020 müssen die Zertifizierungsunterlagen einen zusammenfassenden Auditbericht enthalten. Sowohl das Zertifikat als auch der zusammenfassende Auditbericht sind auf der PEFC-Website zu veröffentlichen.
- 6.5.5** Der zusammenfassende Auditbericht soll mindestens den folgenden Inhalt haben:
- Art der Organisation (entsprechend ihrer Rolle innerhalb der PEFC RED II-Zertifizierung) und Input-/Output-Materialien, die von den zertifizierten **Standorten** (physisch) gehandhabt werden - die Klassifizierungen müssen mit den Anforderungen in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 übereinstimmen (für Händler mit/ohne Lagerung und die Art des gehandelten Materials).
  - Datum des Audits
  - Art der THG-Daten (Standard-, NUTS2- oder tatsächliche Werte - einschließlich Informationen über die Anwendung von THG-Emissionseinsparungsfaktoren)
  - Ort der Erteilung
  - eine zusammenfassende Liste der festgestellten **Abweichungen**, zusammen mit einem entsprechenden Maßnahmenplan und einem Zeitplan für deren Behebung
  - alle festgestellten **kritischen** und **sonstigen Hauptabweichungen** werden für jede Anforderung einschließlich der Anforderungsnummer und für alle Anforderungen aufgelistet

- g) Korrekturmaßnahmen für jede festgestellte **kritische** und/oder **sonstige Hauptabweichung** in Bezug auf jede Anforderung
- h) Zusammenfassung/Aggregation der Korrekturmaßnahmen für alle festgestellten **kritischen** und/oder **sonstigen Hauptabweichungen**
- i) Zeitplan für alle Korrekturmaßnahmen, wie zwischen der **Zertifizierungsstelle** und der **Kundenorganisation** vereinbart gemäß den in dieser Norm für jede Art von Nichtkonformität aufgeführten Fristen
- j) Stempel und/oder Unterschrift der ausstellenden Partei

**6.5.6** Der Auditbericht soll mindestens die in Anlage 1 genannten Informationen enthalten.

**6.5.7** Die **Zertifizierungsstelle** soll eine Kopie des Auditberichts, des zusammenfassenden Auditberichts und aller relevanten Dokumente und THG-Emissionsberechnungen, einschließlich der zugehörigen Hintergrundinformationen über die Anwendung von Gutschriften zur Einsparung von THG-Emissionen, falls zutreffend, zusammen mit dem Zertifikat an den PEFC Council und/oder die von **PEFC autorisierte Stelle** in englischer Sprache und gegebenenfalls in einer anderen Sprache senden. Alle anderen notwendigen Auditaufzeichnungen müssen dem PEFC Council und/oder einer von **PEFC autorisierten Stelle auf** Anfrage in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit Anforderung 4.5 von PEFC ST 2003:2020.

**6.5.8** Die Auditzeit ist im Auditbericht zu vermerken.

**Tabelle 2: Zusammenfassung der Interpretation und Ergänzungen zu PEFC ST 2003:2020. Hinzugefügter Text erscheint fett gedruckt**

Anforderung von PEFC ST 2003:2020	Auslegung und Zusatz für die Einhaltung der RED II
<p><b>7.7.2</b> Der Geltungsbereich der Zertifizierung soll mindestens folgende Informationen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Referenz zu PEFC ST 2002, "<i>Produktkettenachweis von Holzprodukten – Anforderungen</i>", und, wenn relevant, die nationale Bezeichnung dieses Standards, wie vom PEFC anerkannten nationalen Waldzertifizierungssystem verabschiedet.</li> <li>b) Referenz zu PEFC ST 2001, "<i>PEFC-Logo-Richtlinie</i>", und, wenn relevant, die nationale Bezeichnung dieses Standards, wie vom PEFC anerkannten nationalen Waldzertifizierungssystem verabschiedet.</li> <li>c) Angewandte CoC-Methode</li> <li>d) Produkte, welche die CoC umfasst, entsprechend der PEFC-Produktkategorien.</li> </ul>	<p><b>6.5.2</b> Der Geltungsbereich des Zertifikats soll PEFC ST 5002 umfassen.</p>
<p><b>7.4.12</b> Auf Nachfrage soll die Zertifizierungsstelle eine Kopie des Auditberichts und andere notwendige Aufzeichnungen auf Wunsch von PEFC in englischer Sprache an das PEFC Council und / oder einen PEFC National Governing Body gemäß Kap. 4.5 senden.</p>	<p><b>6.5.7</b> Die Zertifizierungsstelle soll eine Kopie des Auditberichts, des <b>zusammenfassenden Auditberichts und aller relevanten Dokumente und THG-Emissionsberechnungen, einschließlich der zugehörigen Hintergrundinformationen über die Anwendung von Gutschriften zur Einsparung von THG-Emissionen, falls zutreffend, zusammen mit dem Zertifikat</b> an den PEFC Council und/oder die von PEFC autorisierte Stelle in englischer Sprache und</p>

	<p>ggf. in einer anderen Sprache senden. Alle anderen notwendigen Auditaufzeichnungen müssen dem PEFC Council und/oder einer von PEFC autorisierten Stelle auf Anfrage in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit Anforderung 4.5 von PEFC ST 2003:2020.</p>
	<p><b>6.5.8</b> Die Auditzeit ist im Auditbericht zu vermerken.</p>
<p><b>Anlage 4 (normativ): Mindestinhalt der Auditberichte</b></p> <p>Die Auditberichte müssen mindestens den folgenden Inhalt haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Titelseite</li> <li>2. Beschreibung des Kunden</li> <li>3. Beschreibung der PEFC-CoC des Kunden, einschließlich: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Managementsystem</li> <li>b) Organisationsteile und/oder Betriebsstätten</li> <li>c) Prozesse / Aktivitäten einschließlich Outsourcing</li> <li>d) Produktgruppen und ihre Produkte, auf die sich die PEFC-CoC bezieht, einschließlich für jede Betriebsstätte und/oder Produktgruppe, falls zutreffend: <ol style="list-style-type: none"> <li>i. CoC-Methode</li> <li>ii. Geplante Verwendung der PEFC-Warenzeichen</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>4. Umfang des Audits <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Angewandte Zertifizierungskriterien aus ST 2002 und ST 2001, einschließlich für jede Betriebsstätte und/oder Produktgruppe, falls zutreffend: <ol style="list-style-type: none"> <li>i. CoC-Methode</li> <li>ii. PEFC-Logo-Richtlinie</li> <li>iii. PEFC-DDS-Anforderungen</li> </ol> </li> <li>b) Besuchte Betriebsstätten</li> <li>c) für Remote-Audits: <ol style="list-style-type: none"> <li>i. Begründung für die Durchführung von Remote-Audits</li> <li>ii. angewandte Techniken und deren Rechtfertigung</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	<p><b>6.5.5</b> Der zusammenfassende Auditbericht soll mindestens den folgenden Inhalt haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Input-/Output-Materialien, die von den zertifizierten Standorten (physisch) gehandhabt werden - die Klassifizierungen müssen mit den Anforderungen in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 übereinstimmen (für Händler mit/ohne Lagerung und die Art des gehandelten Materials).</li> <li>b) Datum des Audits</li> <li>c) Art der THG-Daten (Standard-, NUTS2- oder tatsächliche Werte - einschließlich Informationen über die Anwendung von THG-Emissionseinsparungsfaktoren)</li> <li>d) Ort der Erteilung</li> <li>e) eine zusammenfassende Liste der festgestellten Abweichungen, zusammen mit einem entsprechenden Maßnahmenplan und einem Zeitplan für deren Behebung</li> <li>f) alle festgestellten kritischen und sonstigen Hauptabweichungen werden für jede Anforderung einschließlich der Anforderungsnummer und für alle Anforderungen aufgelistet</li> <li>g) Korrekturmaßnahmen für jede festgestellte kritische und/oder sonstige Hauptabweichung in Bezug auf jede Anforderung</li> <li>h) Zusammenfassung/Aggregation der Korrekturmaßnahmen für alle festgestellten kritischen und/oder sonstigen Hauptabweichungen</li> <li>i) Zeitplan für alle Korrekturmaßnahmen, wie zwischen der Zertifizierungsstelle und der Kundenorganisation vereinbart, jedoch nicht länger als drei Monate</li> <li>j) Stempel und/oder Unterschrift der ausstellenden Partei</li> </ol> <p><b>Siehe Anlage 1 (normativ): Mindestinhalt der Auditberichte</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Für Multi-Site-Audits: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Berechnung des Stichprobenumfangs gemäß Anlage 3, Kap. 3.2.3</li> <li>ii. Begründung der Stichprobenerhebung</li> <li>iii. Auditierete Betriebsstätten</li> </ul> </li> <li>5. Auditergebnisse <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorstellung der Ergebnisse, welche die Konformität oder Abweichungen hinsichtlich aller zutreffenden Punkte der Zertifizierungsanforderungen zeigen</li> <li>b) Ausgesprochene Korrekturmaßnahmen und Fristen für die Berichterstattung über die Korrekturmaßnahmen und deren Schließung</li> <li>c) Bewertung der vorangegangenen ausgesprochenen Korrekturmaßnahmen</li> <li>d) Empfohlene Zertifikatsentscheidung</li> </ul> </li> </ul>	
---	--

## 6.6 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung

**6.6.1** Es gelten alle in Abschnitt 7.11 der ISO/IEC 17065:2012(E) aufgeführten Anforderungen. Darüber hinaus soll die **Zertifizierungsstelle** den Status des Zertifikats wie folgt definieren: gültig, ausgesetzt, zurückgezogen, beendet und abgelaufen.

**6.6.2** Wenn die **Kundenorganisation** die in Artikel 17 Absätze 1 bis 6 der *Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission* genannten Anforderungen nicht erfüllt oder nicht bereit ist, sie zu erfüllen, zieht die **Zertifizierungsstelle** das Zertifikat zurück.

**Anmerkung:** Artikel 17 der *Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission* regelt die Anforderungen, die **Zertifizierungsstellen**, zertifizierte **Organisationen** und **anerkannte freiwillige Systeme** oder **anerkannte nationale Systeme** bei der Überwachung durch die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission erfüllen müssen.

**Tabelle 3: Zusammenfassung der Interpretation und Ergänzungen zu PEFC ST 2003:2020. Hinzugefügter Text erscheint fett gedruckt**

Anforderung von PEFC ST 2003:2020	Auslegung und Zusatz für die Einhaltung der RED II
<p><b>7.11</b> Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.</p> <p>Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.11 ISO/IEC 17065:2012(E).</p>	<p><b>6.6.1</b> g Es gelten alle in Abschnitt 7.11 der ISO/IEC 17065:2012(E) aufgeführten Anforderungen. Darüber hinaus soll die Zertifizierungsstelle den Status des Zertifikats wie folgt definieren: <b>gültig</b>, ausgesetzt, zurückgezogen, beendet und abgelaufen.</p>

## 6.7 Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf (5) Jahre oder länger aufzubewahren, wenn dies von der zuständigen nationalen Behörde verlangt wird und um den rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.

## 7. Zusätzliche Anforderungen an die Prüfung von Abfällen und Rückständen (Anforderungen an das Audit der Lieferkette)

### 7.1 Allgemeines

**7.1.1** Die **Zertifizierungsstelle** soll als Teil des Audits der **Organisation**, die die Sammelstelle für **Abfälle** und **Rückstände** verwaltet, eine Bewertung des Ursprungsortes der **Abfälle** und **Rückstände** (Erzeuger der **Abfälle** und **Rückstände**) beinhalten. Die Bewertung des Erzeugers von **Abfällen** und **Rückständen** soll auf Informationen und Aufzeichnungen des Erzeugers, einschließlich historischer Daten, beruhen und sicherstellen, dass:

- a) die vom Hersteller gelieferten **Abfälle** und **Rückstände** aus seinen eigenen Prozessen stammen und nicht von einem Dritten bezogen wurden;
- b) Die Menge der vom Hersteller erzeugten **Abfälle** und **Rückstände** entspricht der Produktion des Hauptprodukts;
- c) das Verfahren, bei dem die **Abfälle** und **Rückstände** entstehen, oder das Material selbst nicht absichtlich verändert wurde, um diese Materialien als **Abfälle** und **Rückstände** zu deklarieren.

**Anmerkung:** Die Sammelstelle für **Abfälle** und **Rückstände** ist der erste Punkt innerhalb einer Biomasse-zertifizierten Lieferkette. Daher soll das Audit der Sammelstelle nicht nur die Bewertung der Prozesse der Sammelstelle umfassen, sondern auch die Herkunftsorte der **Abfälle** und **Rückstände**, von denen das Material an die Sammelstelle geliefert wurde.

**7.1.2** Die **Zertifizierungsstelle** soll klare Regeln festlegen, die der Art der **Rückstände** oder **Abfälle** entsprechen. Bei Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen werden Herkunftsorte, die fünf oder mehr Tonnen der in Anhang IX Teil A und B der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten **Abfälle** oder **Rückstände** pro Monat liefern, einem Audit vor Ort unterzogen.

**7.1.3** Die **Zertifizierungsstelle** erhält von der Sammelstelle vor dem Audit eine Liste aller Herkunftsstellen (Erzeuger von **Abfällen** und **Rückständen**), einschließlich der Selbsterklärungen der Erzeuger von **Abfällen** und **Rückständen**, mit den monatlich oder jährlich anfallenden Mengen an **Abfällen** und **Rückständen**.

**7.1.4** Während des Audits soll die **Zertifizierungsstelle** überprüfen, ob Unterlagen oder Nachweise für alle Einzellieferungen an der Sammelstelle vorhanden sind, einschließlich Entsorgungsvertrag, Lieferscheine und Selbsterklärungen.

**7.1.5** Die **Zertifizierungsstelle** soll Verfahren für die Häufigkeit und Intensität der Audits von **Abfällen** und **Rückständen** festlegen, einschließlich der Bewertung der Herkunftsorte, basierend auf einer Risikoanalyse, die mindestens Folgendes umfasst

- a) Art der **Abfälle** und **Rückstände**
- b) Prozesse, bei denen die **Abfälle** und **Rückstände** entstanden sind
- c) Menge der anfallenden **Abfälle** und **Rückstände**
- d) Unsicherheiten bei der Einstufung von **Biomasse** als **Abfälle** und **Rückstände**
- e) Risiko der Vermischung von **Abfällen** und **Rückständen** mit einer anderen Art von **Biomasse**

**7.1.6** Beim Audit der Sammelstelle werden auch die Lieferungen von nachhaltigem Material an nachgeschaltete Empfänger bewertet, indem die Kopien der Nachhaltigkeitserklärung, die die Sammelstelle den Empfängern dieser Lieferungen ausgestellt hat, anhand einer risikobasierten Zufallsstichprobe überprüft werden.

**7.1.7** Bei begründeten Zweifeln an der Beschaffenheit der deklarierten **Abfälle** und **Rückstände** ist der Auditor befugt, Proben zu nehmen und diese von einem unabhängigen Labor analysieren zu lassen.

## 8. Zusätzliche Anforderungen an das Audit von THG-Emissionsberechnungen auf der Grundlage von Ist-Werten

### 8.1 Allgemeines

- 8.1.1** Die **Zertifizierungsstelle**, die die Anforderungen an die Berechnung der THG-Emissionen auf der Grundlage von **Ist-Werten** prüft, soll über eine gültige Akkreditierung nach ISO 14065:2020 verfügen.
- 8.1.2** Die **Zertifizierungsstelle** soll von der **Kundenorganisation** alle relevanten und aktuellen Informationen über die Berechnung der THG-Emissionen im Vorfeld des geplanten Audits erhalten. Diese Informationen müssen Eingangsdaten und andere relevante Nachweise, Informationen über die angewandten Emissionsfaktoren und Standardwerte sowie deren Referenzquellen, THG-Emissionsberechnungen und Nachweise über die Anwendung von THG-Emissionseinsparungsgutschriften umfassen.
- 8.1.3** Im Auditbericht sind die am auditierten **Standort** anfallenden Emissionen zu erfassen. Bei der Verarbeitung von fertigen Brennstoffen sind im Auditbericht die Emissionen nach Zuteilung und die erzielten Einsparungen anzugeben.
- 8.1.4** Weichen die Emissionen erheblich von **den typischen Werten** ab oder sind die berechneten **tatsächlichen Werte** der Emissionseinsparungen ungewöhnlich hoch, so sind die Gründe für diese Abweichung im Bericht anzugeben. Die **Zertifizierungsstelle unterrichtet das freiwillige System** unverzüglich über solche Abweichungen.

**Anmerkung 1:** Eine signifikante Abweichung von den **typischen Werten** liegt dann vor, wenn sie mehr als 10 % beträgt.

**Anmerkung 2:** Als abnorm hoch gilt eine Abweichung von mehr als 30 % von den **Standardwerten**.

- 8.1.5** Bei der Prüfung der Ist-Wert-Berechnungen von GhG-Emissionen zu den Emissionseinsparungen durch CO<sub>2</sub>-Abscheidung und geologische Speicherung ( $e_{\text{CCS}}$ ) gemäß Anforderung 7.9.2 von PEFC ST 5002 soll die **Zertifizierungsstelle**, wenn die **Organisation** das CO<sub>2</sub> direkt speichert, überprüfen, ob die Speichereinrichtung in gutem Zustand und ohne Leckagen ist. (RED II - Anhang VI, Teil B. Nr. 14). Wenn ein Dritter den Transport oder die geologische Speicherung durchführt, soll die **Zertifizierungsstelle** von der **Organisation einen** Nachweis über die Speicherung erhalten, der durch die entsprechenden Verträge mit und Rechnungen dieses Dritten erbracht werden kann (Artikel 20 der Durchführungsverordnung).



## 9. Managementsystemanforderungen

### 9.1 Allgemeines

Die **Zertifizierungsstelle** soll ein Dokumentationsmanagementsystem einrichten, das jedes der folgenden Elemente berücksichtigt:

- a) allgemeine Dokumentation des Managementsystems (z. B. Handbücher, Grundsätze, Festlegung von Zuständigkeiten)
- b) Kontrolle von Dokumenten und Unterlagen
- c) Managementbewertung des Managementsystems
- d) interne Audits/interne Überwachung
- e) Verfahren zur Ermittlung und Behandlung von **Abweichungen**
- f) Verfahren zur Ergreifung von Vorbeugemaßnahmen zur Beseitigung der Ursachen möglicher Abweichungen; und
- g) Äquivalenz der Nachhaltigkeitsdaten und des physischen Bestands am Ende des Massenbilanzzeitraums

# Anlage 1 (normativ): Mindestinhalt der Auditberichte

Zusätzlich zu den Anforderungen in PEFC ST 2003 Anlage 4 müssen die **Zertifizierungsstellen** die folgenden Elemente in die Auditberichte und die zusammenfassenden Auditberichte aufnehmen:

## 1. Mindestinhalt des Auditberichts

### 1.1 Titelseite

### 1.2 Beschreibung der Kundenorganisation

Kontaktangaben der Zentrale der zertifizierten Einheit (Name und Anschrift des Unternehmens, Angaben zum benannten Ansprechpartner) und Art der Organisation entsprechend ihrer Rolle im Rahmen der PEFC RED II-Zertifizierung.

### 1.3 Beschreibung der Chain of Custody der Kundenorganisation einschließlich:

- a) Zertifizierungsbereich (für **erste Sammelpunkte**)
- b) geschätzte Menge an nachhaltigem Material, das jährlich geerntet werden könnte (für forstwirtschaftliche Lieferketten)
- c) geschätzte Menge an nachhaltigem Material, das jährlich gesammelt werden könnte (für Sammelstellen von Abfällen und Rückständen)
- d) Input-/Output-Materialien, die von den zertifizierten **Standorten** (physisch) gehandhabt werden - die Klassifizierungen müssen mit den Anforderungen in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 übereinstimmen
- e) geschätzte Menge der jährlich verwendeten nachhaltigen Einsatzstoffe (nur Hersteller des Endprodukts)
- f) geschätzte Menge des nachhaltigen Endprodukts, die jährlich produziert werden könnte (nur Hersteller des Endprodukts)

### 1.4 Auditumfang

- a) Datum des Audits
- b) Auditablauf und -dauer (wo relevant aufgeschlüsselt nach Dauer vor Ort und remote)
- c) Auditerte/zertifizierte PEFC-Standards (einschließlich Versionsnummer)
- d) auditerte Standorte
- e) Auditmethode (Risikobewertung und Stichprobenverfahren, Konsultation der Interessengruppen)
- f) Zertifizierung anderer **freiwilliger Systeme** oder Standards
- g) Art der THG-Daten (Standard-, NUTS2- oder **tatsächliche Werte** - einschließlich Informationen über die Anwendung von THG-Emissionseinsparungsfaktoren)

### 1.5 Auditergebnisse einschließlich:

- a) Ort und Datum der Erteilung
- b) Liste der festgestellten **Abweichungen**

## Literaturverzeichnis

Technische Unterstützung bei der Erstellung eines Leitfadens für die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie, die in der überarbeiteten Richtlinie für erneuerbare Energien REDIIIBIO festgelegt sind - Abschlussbericht (REDIIIBIO)

Europäische Kommission. Hinweis zur Durchführung und Überprüfung der tatsächlichen Berechnungen von THG-Emissionseinsparungen Version 2.0. BK/abd/ener.c.1(2017)2122195.

REDcert Eu. Grundsätze für die Berechnung von Treibhausgasemissionen. Version EU 05. 18.06.2021.